

Stadt Aurich
3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“

Entwurf

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten Standortes sind die notwendigen Erschließungsanlagen sowie jeweils eine Windkraftanlage (WEA), die folgenden Angaben entspricht, zulässig:

Nennleistung	mind. 1,8 MW
Rotordurchmesser	max. 82 m
Drehzahl	variabel 6 – 21,3 U/min
Max. zulässiger Schalleistungspegel	104,1 dBA bei voller Nennleistung

Für die Windkraftanlage Nr. 8 (WEA 8) wird eine maximale Nabenhöhe festgesetzt von 109 m festgesetzt, wobei die gewachsene Geländeoberkante (GOK) den Bezugspunkt bildet.

Zulässig bleibt im Übrigen die landwirtschaftliche Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft) sowie Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB.

2. Überbaubare Flächen

- 2.1 Auf den überbaubaren Flächen mit der Bezeichnung innere Baugrenze A mit einem Radius von $R=10$ m ist jeweils der Bau einer einzelnen Windenergieanlage (WEA) und einer Transformatorstation einschließlich der erforderlichen Erschließungsanlage unzulässig. Die zulässige Grundfläche (GR) für das Fundament einschließlich der Transformatorstation beträgt je WEA-Standort höchstens 320 m².
- 2.2 In den überbaubaren Flächen mit der Bezeichnung äußere Baugrenze B mit einem Radius von $R=41$ m sind zudem die Rotorblätter der Windenergieanlage (WEA) im Luftraum über der gesamten überbaubaren Grundfläche zulässig.

3. Verlegung von Kabeln

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“ ist die Verlegung von Erdkabeln zur Anbindung der Windenergieanlagen an das Stromnetz gestattet. Die Renaturierung der Bereiche für Kabelführungen hat über Wiederauffüllung entsprechend der natürlichen Bodenschichtung und anschließender Begrünung zu erfolgen.

4. Außenbeleuchtung

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“ darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes angestrahlt werden.

Als Ausnahme ist eine Kennzeichnung der Anlagen entsprechend der Regelungen § 16a LuftVG sowie eine zeitlich begrenzte Beleuchtung zu Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.

5. Landwirtschaftliche Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“ bleiben weiterhin Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt bis an den Mastfuß; keine Brache oder Kurzbrache. Abweichend von Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06 wird aus artenschutzrechtlichen Vermeidungsgründen eine Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung – keine Mahd/ Umbruch zwischen März und Juli; Mahd der angrenzenden Flächen um den Mastfuß erst, wenn die umliegenden Flächen gemäht wurden, zeitliche Staffelung festgesetzt. Zur Kollisionsvermeidung sollen die angrenzenden Flächen zur WEA unattraktiv gestaltet werden, um eine Anlockung der Avifauna zu vermeiden.

6. Befestigungsart der private Verkehrsfläche

Für die Befestigung der privaten Verkehrsfläche von der „Piepmortenweg“ zur WEA 8, sind wasserdurchlässigen, nicht wassergefährdende Materialien wie Schotter zu verwenden.